

Verbotene Symbole

Die Symbole-Gesetz-Novelle 2018 ist mit 1. März 2019 in Kraft getreten und erweitert das Verwendungsverbot terroristischer und extremistischer Symbole.

Das Symbole-Gesetz wurde geschaffen, um die Verwendung von Symbolen terroristischer, extremistischer oder vergleichbarer Gruppierungen in Österreich zu verbieten, die klar im Widerspruch zu den Werten einer demokratischen Gesellschaft und dem Gedanken der Völkerverständigung stehen. Die am 1. Jänner 2015 in Kraft getretene Stammfassung umfasste lediglich die öffentliche Verwendung von Symbolen, die der Terrorgruppe Islamischer Staat (IS), der Terrororganisation Al-Qaida sowie Teil- oder Nachfolgeorganisationen dieser Gruppierungen zuzurechnen sind.

Erweiterung des Anwendungsbereichs. Aktuelle Entwicklungen im In- und Ausland haben gezeigt, dass weitere in Österreich aktive Gruppierungen nach ihrer Intention dem liberal-demokratischen österreichischen Rechtsstaat zuwiderlaufen und einschlägige Symbole zum Aufruf, zur Verherrlichung und zur Unterstützung von Gewalt verwendet werden. Der Intention des Symbole-Gesetzes zufolge war beabsichtigt, wesentliche Schritte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Terrorismus und Extremismus zu setzen. Mit der Novelle wurde das Verwendungsverbot auf die Symbole der sunnitisch-islamistischen Bewegung der *Muslimbruderschaft* und auf jene der rechtsextremen türkisch-nationalistischen *Grauen Wölfe* ausgedehnt. Aufgrund der Ereignisse rund um eine jährliche Gedenkfeier in



Die Verwendung der Symbole der Muslimbruderschaft wurde verboten.

Bleiburg, die immer mehr zu einer Veranstaltung von neonazistischen Gruppierungen aus Kroatien und anderen Teilen Europas wurde, wurden auch die Symbole der faschistischen kroatischen *Ustascha-Bewegung* verboten.

Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, die Verwendung der Symbole der in Rechtsakten der EU als terroristische Organisation gelisteten Gruppierungen durch Verordnung der Bundesregierung zu verbieten, wobei jedoch die in diesen Rechtsakten angeführten terroristischen Organisationen der palästinensischen islamistischen *Hamas* und der separatistisch-marxistisch ausgerichteten *Kurdischen Arbeiterpartei (PKK)* sowie der darin gelistete militärische Teil der *Hisbollah* bereits in den Gesetzestext aufgenommen wurden. Unbeachtlich ist, ob die jeweilige Gruppierung unter anderen Bezeichnungen öffentlich auftritt.

Erfasst wurden jene Gruppierungen, die auch in Österreich aktiv sind oder deren Symbole in Österreich zum Aufruf, zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt und Verbrechen gegen die Menschlichkeit öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Auflistung erfolgte auf Basis der



Als Symbole gelten auch Handzeichen, wie der Wolfsgruß der Grauen Wölfe.

Erkenntnisse des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, wobei die Aufnahme voraussetzte, dass der Gruppierung konkrete Symbole eindeutig zugeordnet werden können.

Symbole-Begriff. Durch das Verbot soll jede Art des öffentlichen Aufscheinens (Darstellen, Zurschaustellen, Tragen oder Verbreiten) der erwähnten Symbole unterbunden werden. Als Symbole sind auch Darstellungen auf Abzeichen und Emblemen sowie Fahnen, Flaggen und sonstige versinnbildlichende Zeichen anzusehen.

Das Symbole-Verwendungsverbot richtet sich nicht gegen Teile eines Glaubensbekenntnisses. Es ist allein die Verwendung spezifischer Symbole von Organisationen verboten, die den demokratischen Grundwerten widersprechen.

Durch die Novelle erfolgte die Klarstellung, dass unter Symbole auch Handzeichen zu verstehen sind (z. B. Wolfsgruß). Aus Gleichbehandlungsüberlegungen und zur Vermeidung unbilliger Vollzugshärten ist auf diese Handzeichen das Verwendungsverbot nur dann anzuwenden, wenn das Ideengut der jeweiligen Gruppierung gutgeheißen oder propagiert wird.

Im Symbole-Gesetz erfolgt eine Auflistung jener Gruppierungen, deren Symbole verboten sind. Die verbotenen Symbole werden im Anhang zur Symbole-Bezeichnungsverordnung des Bundesministers für Inneres dargestellt. Aufgenommen wurden Symbole, die internationalen Quellen zufolge einer der im Symbole-Gesetz genannten Gruppierung zuzurechnen sind und von dieser zum Aufruf, zur Verherrlichung oder zur Unterstützung von Gewalt oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verwendet werden.

Verwaltungsübertretung. Wer dem Symbole-Verwendungsverbot zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 4.000 Euro oder Freiheitsstrafe bis zu einem Monat zu bestrafen. Wer bereits rechtskräftig nach dieser Bestimmung bestraft wurde, ist mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Nationalsozialistische Gesten, die gegen das Verbotsgesetz 1947 verstoßen (z. B. Hitlergruß), werden weiter nach den in diesem Verfassungsgesetz vorgesehenen strengeren – gerichtlich strafbaren – Straftatbeständen bestraft.

Inkrafttreten. Die Novelle zum Symbole-Gesetz ist mit 1. März 2019 in Kraft getreten. Zum gleichen Zeitpunkt erfolgte die Anpassung der Symbole-Bezeichnungsverordnung an den ausgedehnten Anwendungsbereich des Symbole-Gesetzes. *Katharina Schmögl*